

Bisherige Regelungen in der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wittmund vom 26.11.2014	Neue Satzungsregelungen	Begründung / Anmerkungen
<p>§ 1 Organisation und Aufgaben</p> <p><u>Abs. 1</u> Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Wittmund. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften Ardorf, Berdum, Burhafe-Blersum-Buttforde, Carolinensiel, Eggelingen, Leerhafe-Hovel und Wittmund unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Wittmund ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 125)), die Ortsfeuerwehren Ardorf, Burhafe-Blersum-Buttforde, Carolinensiel und Leerhafe-Hovel sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Berdum und Eggelingen sind Grundausstattungsfeuerwehren gem. § 1161 Nr. 1 FwVO).</p> <p>§ 6 Ortskommando</p> <p><u>Abs. 3</u> Das Ortskommando besteht aus a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,</p>	<p>Die Ortsfeuerwehren Berdum und Eggelingen sind Grundausstattungsfeuerwehren gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO).</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

<p>b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes, d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.</p> <p>Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.</p> <p>§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p><u>Abs. 1</u> Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder das</p>	<p>d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten</p> <p>Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, für die nicht</p>	<p><i>Erweiterung um Kinderfeuerwart/in – sofern in der jeweiligen Ortsfeuerwehr eingerichtet</i></p> <p><i>redaktionelle Anpassung</i></p>
---	--	---

<p>Stadtkommando zuständig sind. Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.</p> <p>Insbesondere obliegen der</p> <p>a) Mitgliederversammlung der Stadtfeuerwehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts), - das Vorschlagsrecht für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an ehemalige Stadtbrandmeisterinnen oder Stadtbrandmeister. <p>b) Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung, - die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern, - das Vorschlagsrecht für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an ehemalige Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister. 	<p>die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder das Stadtkommando zuständig sind.</p> <p>Insbesondere obliegen der</p> <p>a) Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts), - das Vorschlagsrecht für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an ehemalige Stadtbrandmeisterinnen oder Stadtbrandmeister. 	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p>
<p><u>Abs. 2</u></p> <p>Die Mitgliederversammlung der Stadtfeuerwehr wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister, die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehren dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen</p>	<p>Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister, die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.</p>	<p><i>redaktionelle Anpassung</i></p>

vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An den Mitgliederversammlungen soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

§ 14 Rechte und Pflichten

Abs. 6

Die Stadtfeuerwehr führt eine Homepage im Internet. Sie wird vom Stadtpressewart gepflegt und gewartet. Die Stadt Wittmund und die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können Einfluss nehmen auf die Veröffentlichungen. Es sind die Belange des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu beachten. Das Stadtkommando bzw. die Ortskommandos können Veröffentlichungen anregen.

Für die Ortsfeuerwehren werden keine eigenen Veröffentlichungen im Internet geführt. Ausnahmen kann es in Einvernehmen mit der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Jugendfeuerwehren geben. Weitere Veröffentlichungen durch Feuerwehrmitglieder, z.B. in sozialen Netzwerken, haben zu unterbleiben.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 7

Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Wittmund geführt. Vor der Entscheidung über

Die **Freiwillige Feuerwehr** führt eine Homepage im Internet. Sie wird vom Stadtpressewart gepflegt und gewartet.

Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. **Das Verfahren kann auch durch das**

redaktionelle Anpassung

Ergänzung der Regelung zur Einleitung des Ausschlussverfahrens um das Initiativrecht des Stadtkommandos

<p>den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Wittmund erlassen.</p>	<p>Stadtkommando eingeleitet werden. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Wittmund geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando (bei Einleitung des Verfahrens durch das Ortskommando) bzw. dem Ortskommando (bei Einleitung des Verfahrens durch das Stadtkommando) und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Wittmund erlassen.</p>	
---	---	--